



SCHIFFSANLEGE-BEDINGUNGEN DES VEREINS NIEDERLÄNDISCHEN TANKLAGERGESELLSCHAFTEN (VOTOB)

Paragraph 1: Anwendung

Diese Bedingungen gelangen zur Anwendung in Bezug auf:

- a) jedes Schiff das anlegt, vertäut liegt an und abfährt von Anlegestellen, Landungsbrücken, Pontons, Geländen und/oder Anlagen des Lagerunternehmens (nachstehend sämtlich angedeutet als "Anlage"), sowie jedes Schiff das in irgendeiner Weise verbunden wird oder ist mit einem Schiff das bereits an der Anlage festgemacht liegt, und
- b) den Zugang zu der Anlage seitens den an Bord Befindlichen eines Schiffes oder anderer Personen kommend von oder gehend zu einem Schiff.

Diese Bedingungen gelangen ferner zur Anwendung bei der Ausführung von Tätigkeiten, der Vornahme von Dienstleistungen und/oder der Lieferung von Waren durch das Lagerunternehmen an Bord eines Schiffes.

Eventuelle Bedingungen auf die seitens des Schiffes verwiesen wird finden ausdrücklich keine Anwendung.

Paragraph 2: Haftung Kapitän

Der Kapitän eines Seeschiffes beziehungsweise der Schiffsführer eines Binnenschiffes (nachstehend: "Kapitän") hat dafür Sorge zu tragen, dass er und alle anderen an Bord Befindlichen, sowohl an Bord des Schiffes als auf der Anlage, die Richtlinien, Vorschriften, Formalitäten, Maßnahmen und Auflagen, die behördlicherseits und/oder seitens des Lagerunternehmens erteilt worden sind oder werden, genauestens beachten.

Der Kapitän hat dafür Sorge zu tragen, dass die zwischen dem Lagerunternehmen und den an Bord Befindlichen des Schiffes getroffenen Vereinbarungen genauestens beachtet werden.

Dem Kapitän obliegt die Beaufsichtigung all dessen was an Bord geschieht, auch falls vorgenommen durch die Belegschaft des Lagerunternehmens, sowohl im Hinblick auf das Schiff als auch im Hinblick auf dessen Ladung.

Paragraph 3: Feuer- und Rauchverbot

Der Gebrauch von Feuer - Schweißarbeiten, Rauchen, die Verwendung von Streichhölzern, Feuerzeugen oder nicht genehmigter Beleuchtung miteinbegriffen - im Freien oder in Räumen deren Konstruktion oder Belüftungsanlage keinen Schutz gegen das Eindringen brandgefährlicher Gase bietet, ist unter allen Umständen verboten, sowohl an Bord des Schiffes als auch auf der Anlage.

Paragraph 4: Wasserverunreinigung

Vorbehaltlich amtlicher Genehmigung ist es untersagt, Stoffe in irgendeiner Weise, einschließlich Überfüllung und aus welchem Grund auch immer, in der Anlage oder ins Wasser abzuführen.



Paragraph 5: Anfang und Verlauf der Tätigkeiten

Sobald das Lagerunternehmen sich dazu bereit erklärt hat die Ladung abzuliefern beziehungsweise zu empfangen, wird mit der Beladung beziehungsweise der Entlöschung des Schiffes angefangen werden und damit durchlaufend fortgefahren, Tag und Nacht, Sonn- und Feiertage miteinbegriffen (falls hierzu amtliche Genehmigung erteilt worden ist), bis die gesamte Ladung geladen beziehungsweise gelöscht worden ist.

Der Kapitän des Schiffes hat dafür Sorge zu tragen, dass das Schiff während dieser Zeit ununterbrochen und/oder ohne Verzögerung die Ladung in Empfang nehmen beziehungsweise löschen wird, unter Berücksichtigung der diesbezüglich mit dem Lagerunternehmen getroffenen Vereinbarungen und der Vorschriften und Auflagen die für die diesbezüglichen Waren und die Anlage erteilt worden sind und/oder werden.

Paragraph 6: Kosten von Lieferungen und Tätigkeiten

Seitens des Kapitäns oder eines der anderen an Bord Befindlichen bei dem Lagerunternehmen bestellte Lieferungen, Tätigkeiten und/oder Dienstleistungen werden geliefert und/oder vorgenommen zu den bei dem Lagerunternehmen üblichen Tarifen.

Paragraph 7: Verlassen des Liegeplatzes

Dem Kapitän obliegt es, nach Beendigung der Beladung beziehungsweise der Entlöschung, mit dem Schiff den Liegeplatz baldmöglichst zu verlassen. Das Lagerunternehmen ist berechtigt zu verlangen, dass das Schiff von seinem Liegeplatz entfernt wird, falls das Lagerunternehmen dieses für notwendig hält im Hinblick auf die Sicherheit, die Beachtung von Vorschriften und/oder Auflagen von Hafen- oder anderen Behörden, die Gewährleistung eines reibungslosen Geschäftsverlaufs oder falls hierfür andere Gründe vorliegen.

Ebenfalls ist das Lagerunternehmen berechtigt zu verlangen, dass das Schiff, das an einer dafür vorgesehenen Anlagestelle Liegeplatz eingenommen hat und, trotz Bereitstellung der Anlage, nicht zu einer Beladung beziehungsweise zu einer Entlöschung imstande ist oder aus irgendeinem Grund nicht dazu übergeht, oder aber die Beladung beziehungsweise Entlöschung während mehr als sechs Stunden unterbricht, unverzüglich seinen Liegeplatz räumt. Falls das Schiff nicht auf erstes Ersuchen des Lagerunternehmens entfernt wird, hat das Lagerunternehmen das Recht das Schiff zu verholen und/oder verholen zu lassen oder zu entfernen und/oder entfernen zu lassen, für Rechnung und Risiko des Kapitäns und des Schiffseigentümers.

Paragraph 8: Überliegezeit

Auf Verlangen kann das Lagerunternehmen gestatten, dass das Schiff nach Beladung beziehungsweise Entlöschung an dem Liegeplatz liegen bleibt, dieses gegen eine durch das Lagerunternehmen festzustellende Vergütung und mit der Maßgabe, dass diese Bedingungen unvermindert Anwendung finden.



Paragraph 9: Verfügbarkeit Liegeplatz

Das Lagerunternehmen haftet niemals für Schaden, Überliegegeld oder anderen Nachteil, den das Schiff erleidet aufgrund des Umstands, dass das Schiff warten musste, weil der Liegeplatz nicht verfügbar, nicht erreichbar oder nicht brauchbar war, auch nicht falls zuvor Reservierungen getroffen wurden oder aber das Schiff zuvor angemeldet worden ist oder infolge einer Änderung in der Reihenfolge der Behandlung von Schiffen.

Ebenso wenig haftet das Lagerunternehmen für Schaden, Überliegegeld oder anderen Nachteil, der einem Schiff, das Liegeplatz an einer dafür vorgesehenen Anlagestelle eingenommen hat, entsteht infolge des Umstands, dass die Anlage nicht bereit ist zu der Ablieferung beziehungsweise zu dem Empfang von Ladung infolge von Verzögerung in oder Unterbrechung von der Beladung oder Entlöschung.

Paragraph 10: Umschlag Schiff/Schiff

Für jeden Umschlag von Waren, der zwischen dem Schiff und einem anderen Fahrzeug stattfinden müsste, ist vorhergehende Zustimmung des Lagerunternehmens erforderlich.

Auch falls das Lagerunternehmen einem solchen Umschlag zugestimmt hat, erfolgt dieser unter Verantwortung des Kapitäns und für Rechnung und Risiko des Kapitäns und des Schiffseigentümers, demnach nicht des Lagerunternehmens.

Paragraph 11: Haftung

Das Schiff befindet sich an der Anlage ausschließlich für eigene Rechnung und Gefahr.

Der Schiffseigentümer haftet für alle Schäden, Verluste, Geldstrafen und/oder Spesen oder anderen Nachteil, entstanden durch das Schiff und/oder durch Handlungen und/oder Versäumnisse von Personen an Bord des Schiffes, den das Lagerunternehmen und/oder dessen Belegschaft und/oder Dritten erleidet (erleiden).

Unbeschadet sonstiger Bestimmungen in diesen Bedingungen haftet das Lagerunternehmen nicht für Schaden, Verlust, Forderungen von Dritten, Geldstrafen und/oder Spesen, wie auch immer entstanden, es sei denn, dass bewiesen wird, dass dieser Schaden, dieser Verlust, diese Forderungen von Dritten, diese Geldstrafen und/oder Spesen entstanden ist/sind durch Vorsatz oder grobes Verschulden des Lagerunternehmens.

Paragraph 12: Beschränkung der Haftung

Diese Bedingungen lassen die Haftungsbeschränkung(en) des Schiffes unberührt, wie diese Anwendung finden laut oder kraft Gesetz oder Vertrag in den Fällen, in denen das Schiff sich dem Lagerunternehmen gegenüber auf eine derartige Beschränkung berufen kann.

Unbeschadet sonstiger Bestimmungen in diesen Bedingungen beschränkt sich die Haftung des Lagerunternehmens auf Sachschaden und dieses auf einen Höchstbetrag von 500.000 EURO je Ereignis oder Reihe von Ereignissen, entstanden aus einer und derselben Ursache.



Paragraph 13: Zugang zu der Anlage

Die an Bord Befindlichen die sich zur Anlage begeben, sowie alle diejenigen die dieses tun auf Ersuchen des Kapitäns und/oder der an Bord Befindlichen, tun dieses uneingeschränkt auf eigene Gefahr, auch insofern dieses mit Genehmigung oder unter Begleitung des Lagerunternehmens erfolgt.

Das Lagerunternehmen haftet niemals für Tod, Verletzung, Schaden, Verlust, Geldstrafen, Spesen oder anderen Nachteil der im Zusammenhang mit der Anwesenheit an/auf der Anlage erlitten wird. Die in diesem Paragraph enthaltenen Bestimmungen finden ebenfalls Anwendung auf Fahrzeuge, mit denen an Bord Befindlichen oder andere Personen kommend von oder gehend nach einem Schiff auf/an der Anlage sind.

Paragraph 14: Verweigerung des Zugangs zu der Anlage

Das Lagerunternehmen ist jederzeit berechtigt, Personen die von dem Lagerunternehmen als unerwünscht betrachtet werden, den Zugang zu der Anlage zu verweigern und diese Personen von der Anlage auszuschließen oder ausschließen zu lassen.

Paragraph 15: Beachtung von Verpflichtungen

Der Schiffseigentümer haftet für alle Folgen einer Nicht- Beachtung irgendeiner auf ihn, beziehungsweise auf den an Bord des Schiffes Befindlichen ruhenden Verpflichtung, miteinbegriffen die Verpflichtungen im Zusammenhang mit diesen Bedingungen und/oder mit irgendeiner durch den Kapitän oder durch anderen an Bord Befindlichen mit dem Lagerunternehmen getroffenen Vereinbarung.

Das Lagerunternehmen hat das Recht, die Beladung beziehungsweise die Entlöschung abzubrechen beziehungsweise abbrechen zu lassen, falls nach seinem Ermessen an Bord des Schiffes die Richtlinien, Vorschriften und so weiter, sowie die Vereinbarungen wie erwähnt in Paragraph 2 dieser Bedingungen, nicht oder nicht hinreichend beachtet werden.

Paragraph 16: Sicherstellung

Unbeschadet sonstiger Bestimmungen in diesen Bedingungen obliegt dem Schiffseigentümer die Verpflichtung, das Lagerunternehmen sicherzustellen wegen aller Forderungen die Dritten - Ladungseigentümer miteinbegriffen - dem Lagerunternehmen gegenüber geltend machen aufgrund von Schaden von diesen erlitten infolge von oder im Zusammenhang mit der Vornahme von Schiffstätigkeiten durch Belegschaftsmitglieder des Lagerunternehmens und/oder wegen einer Nicht-Beachtung durch die an Bord Befindlichen irgendeiner auf ihnen ruhenden Verpflichtung im Zusammenhang mit diesen Bedingungen und/oder mit irgendeiner zwischen ihnen und dem Lagerunternehmen getroffenen Vereinbarung.

Der Schiffseigentümer wird das Lagerunternehmen ferner sicherstellen wegen aller Forderungen von Dritten, einschließlich von den an Bord Befindlichen, und von Interessenten an Fahrzeugen, an das Lagerunternehmen wegen Tod, Verletzung, Schaden, Verlust, Geldstrafen, Spesen oder eines anderen Nachteils, im Zusammenhang mit den Bestimmungen in den Paragraphen 11, zweiter Absatz, und 13 dieser Bedingungen.



Paragraph 17: Begleitdokumente

Der Kapitän hat dafür Sorge zu tragen, dass die von dem Lagerunternehmen angefertigten Dokumente, die die Ladung begleiten, ordentlich und fristgerecht den befugten Behörden und/oder den Personen für die die Dokumente bestimmt sind, ausgehändigt werden. Der Kapitän ist haftbar für die Folgen einer Nichtbeachtung der in diesem Paragraph enthaltenen Bestimmungen. Auf Wunsch hat der Kapitän sich auszuweisen.

Paragraph 18: Zahlungen

Alle aufgrund dieser Bedingungen und/oder aufgrund mit den an Bord Befindlichen getroffenen Vereinbarungen dem Lagerunternehmen geschuldeten Kosten, Vergütungen und anderen Beträge werden sofort einforderbar sein.

Der Kapitän und der Schiffseigentümer sind persönlich haftbar für die Zahlung der im vorigen Absatz erwähnten Beträge, es sei denn, dass mit dem Lagerunternehmen schriftlich eine andere Zahlungsweise vereinbart worden ist.

Paragraph 19: Anwendbares Recht und zuständiger Richter

Diese Bedingungen und das Rechtsverhältnis zwischen dem Lagerunternehmen und dem Kapitän und/oder den an Bord Befindlichen und/oder dem Schiffseigentümer unterliegen niederländischem Recht. Forderungen an das Lagerunternehmen sind vor dem zuständigen Richter des Ortes, an dem sich die Anlage des Lagerunternehmens in den Niederlanden befindet, zur Entscheidung zu unterbreiten.

Das Lagerunternehmen ist dazu befugt, Forderungen an den Kapitän und/oder den an Bord Befindlichen und/oder den Schiffseigentümer und/oder jeden Anderen bei dem hieroben angeführten zuständigen Richter, sowie bei einem anderen zuständigen Richter, insbesondere dem zuständigen Richter an dem Ort, an dem derjenige, bei dem das Lagerunternehmen eine Forderung einzutreiben wünscht, seinen Wohnsitz hat, zur Entscheidung zu unterbreiten.

Paragraph 20: Anführungstitel

Diese Bedingungen können angeführt werden als "VOTOB Schiffsanlege-Bedingungen" (VOTOB-Steigervoorwaarden).

Paragraph 21: Übersetzung und Nichtigkeit

Bei Abweichungen zwischen dem niederländischen Text dieser Bedingungen und irgendeiner davon erstellten Übersetzung, oder falls der niederländische Text oder irgendeine davon erstellte Übersetzung verschiedenartig ausgelegt werden kann, wird der niederländische Text und/oder die dem niederländischen Text gegebene Auslegung entscheidend sein.

Sollte einer der Paragraphen von diesen Bedingungen ungültig sein und/oder werden und/oder als nichtig erklärt werden, dann wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Paragraphen nicht beeinträchtigt.



VOTOB

Vereniging van Nederlandse Tankopslagbedrijven
Verein Niederländischen Tanklagerungsgesellschaften

Loire 150, 2491 AK, Den Haag, Nederland

E-mail: info@votob.nl

Telefoon: 0031 (0)70 337 87 50

Mitglieder

Aircraft Fuel Supply B.V.

Botlek Tank Terminal BTT

PB Amsterdam Terminal

Euro Tank Terminal Rotterdam B.V.

Eurotank Amsterdam B.V.

Koninklijke Vopak N.V.

Koole Tankstorage Rotterdam (Pernis) B.V.

LBC Tank Terminals

Koole Tankstorage Minerals B.V.

NuStar Terminals BV

Odfjell Terminals B.V.

Oiltanking Amsterdam B.V.

Oiltanking Terneuzen B.V.

Rubis Terminal B.V.

Tank Storage Beheer B.V.

Vesta Terminal Flushing BV

Vopak Chemicals Logistics Netherlands